

Stadt Trebsen

**Ergänzungssatzung für das Flurstück 219/5 der Gemarkung Wednig**

nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Stand Januar 2025

**ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN**

zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) NACHBARGEMEINDE DRITTE Datum	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG, BEGRÜNDUNG
1	<b>Landratsamt Landkreis Leipzig</b> Stauffenberg Str. 4 04550 Borna  08.08.2024	<p><b>Zeichen:</b> 00120/621 00/22/1/4 BLP/33/24-0</p> <p><b>Bauleitplanung und Bauordnung</b>            Es ist unüblich, dass eine Klarstellungssatzung losgelöst von dem zu ergänzenden Bereich durchgeführt wird. Deshalb ist die Ergänzungssatzung aus dem Zusammenhang „gerissen“.</p> <p>Es ist fraglich, ob der mit der Ergänzungssatzung verfolgte Zweck der Errichtung eines Beobachtungsturms erreicht werden kann. Es fehlt an den Einfügekriterien.</p> <p>Notwendige Randbedingung für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen ist, dass die angrenzende Bebauung einen hinreichend konkreten städtebaulich prägenden Rahmen für eine ergänzende Bebauung ist. Das bloße Angrenzen eines Grundstücks an den Innenbereich reicht nicht aus, um die Einbeziehung in den Innenbereich zu begründen.</p> <p>Die Aufstellung einer Ergänzungssatzung dient dazu, die räumliche Abgrenzung des unbeplanten Innenbereichs zum Außenbereich an geeigneten Stellen um einzelne Grundstücke geringfügig zu erweitern und dadurch einen abgerundeten Ortsrand zu bilden.</p>	<p>Die Ergänzungssatzung wird aufgrund der getroffenen engen Abgrenzung des Innenbereichs (2012 und 2021) aufgestellt und bezieht sich daher auf die Klarstellungssatzung.</p> <p>Mit dem Bauordnungsamt ist vorbesprochen, dass mit der angepassten Ergänzungssatzung (Stand Oktober 2024) das Vorhaben „Nebengebäude mit Beobachtungsturm für die Hobbyastronomie“ zugelassen werden kann.</p> <p>Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 kann die Gemeinde „...einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.“</p> <p>Dies ist hier der Fall:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die betroffene Fläche ist bereits über die Straße „Am Colm“ erschlossen,</li> <li>• die Ergänzungsfläche spiegelt die Ergänzungsfläche auf der gegenüberliegenden Straßenseite und rundet damit den Ortsrand an geeigneter Stelle ab.</li> </ul> <p>Die Ergänzungssatzung dient dazu            Es werden zusätzlich einzelne Festsetzungen nach §9 Abs. 1 BauGB ergänzt, bezüglich der getroffenen Festsetzungen sind</p>

Nr	TÖB / NACHBARGE- MEIND. / DRITTE Datum	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
		<p>Des Weiteren gab es im Vorfeld mit der Stadt Trebsen aufgrund des Baugesuchs von Herrn Leipe diverse Gespräche, dass eine Ergänzungssatzung nicht das geeignete Mittel ist. Eine Ergänzungssatzung für das einzelne Vorhaben wurde zudem auch als Gefälligkeitsplanung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuwiderlaufen.</p> <p>Die -ohne baurechtliches Verfahren- rechtskräftige Klarstellungssatzung „Wednig West“ ist, was den Innenbereich anbelangt, sehr großzügig gefasst. In einer Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB legt die Gemeinde die sich aus der <u>tatsächlichen Bebauung</u> ergebende Grenze des Bebauungszusammenhanges fest.</p> <p>Der mit der nunmehr vorliegenden Ergänzungssatzung hinzukommende Bereich widerspricht der örtlichen Siedlungsstruktur. Dabei handelt es sich auch nicht um einzelne Außenbereichsflächen, sondern lediglich um ein Flurstück für ein Baubegehren in zweiter Reihe.</p>	<p>die Einfügekriterien nicht mehr anzuwenden. Die Festsetzungen orientieren sich jedoch an der umgebenden Bebauung.</p> <p>Ziel der Ergänzungssatzung ist der Bau eines prinzipiell zulässigen Nebengebäudes auf einem privaten Wohngrundstück im Innenbereich. Erst durch die gewollt enge Grenzziehung des Innenbereichs aus den Jahren 2012 und 2021 kommt es zur formalen Lage im Außenbereich<sup>1</sup>.</p> <p>Eine aus den unter <sup>1</sup> genannten Widersprüchen entwickelte und vorgeschlagene Änderung der Klarstellungssatzung von 2021 mit zwei unterschiedlichen Abgrenzungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hauptgebäude und</li> <li>• Innenbereich</li> </ul> <p>wurde vom Landkreis abgelehnt und stattdessen die Aufstellung einer Ergänzungssatzung vorgeschlagen.</p> <p>Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um eine unzulässige Gefälligkeitsplanung, da es sich um keine ungerechtfertigte Begünstigung Einzelner oder eines Einzelvorhabens, abweichend von den sonst angelegten Kriterien handelt. Das Vorhaben lässt sich prinzipiell hinsichtlich aller Kriterien aus der Umgebung ableiten, steht aber derzeit im Widerspruch zu der beschlossenen Klarstellungssatzung aufgrund der oben beschriebenen problematischen Abgrenzung von Innen- und Außenbereich.</p> <p>Bei dem Baubegehren handelt es sich um ein zum Haupthaus gehörendes Nebengebäude, das ortsüblich hinter dem Wohnhaus liegt und nicht um eine klassische Zweite-Reihe-Bebauung.</p> <p>Eine durch die Ergänzungssatzung ebenfalls ermöglichte Bebauung durch ein Hauptgebäude setzt eine separate Erschließung von der Straße „Am Colm“ voraus, so dass auch in diesem Fall keine Zweite-Reihe-Bebauung mit den verbundenen Nachteilen (Zuwegung, Vorbildwirkung, ...) entsteht.</p>

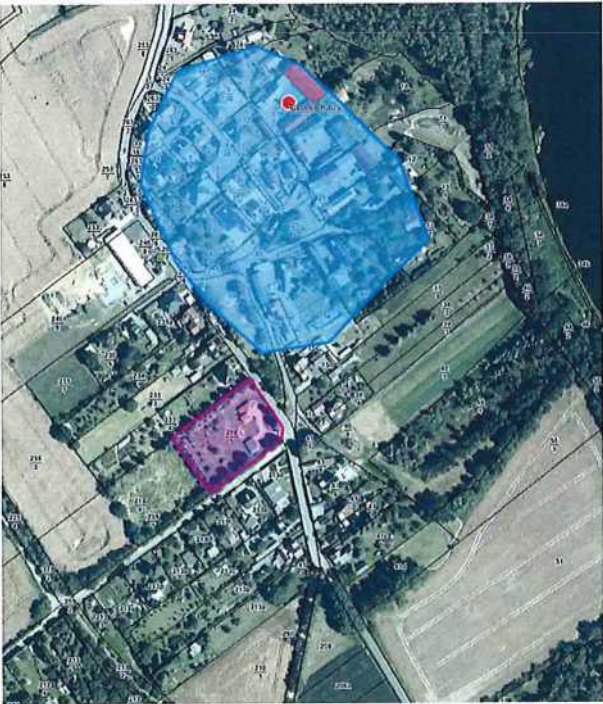
<sup>1</sup> Dies ist rechtlich umstritten, vgl. Begründung unter 2.2.4 Auswirkungen der vorhandenen Planungen

Nr	TÖB / NACHBARGE- MEIND. / DRITTE Datum	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
		<p>Des Weiteren steht der rechtskräftige Flächennutzungsplan teilweise im Widerspruch.</p> <p>Es soll hier die bauplanungsrechtliche Grundlage für ein Grundstück geschaffen werden, um ein Nebengebäude (Gartenhaus mit Beobachtungsturm) errichten zu können. Hierfür wird ein Baufenster mit ca.600 m<sup>2</sup> (!) festgesetzt;</p> <p>hier sei angemerkt, dass die Bemaßung des Baufensters fehlt.</p> <p>Des Weiteren fehlt es an der Voraussetzung, dass eine dem Bauwunsch entsprechend prägende Bebauung vorhanden ist.</p>  <p>Dem Pkt. 1.1 der Begründung ist zu entnehmen, dass es sich um eine Gefälligkeitsplanung handelt und die Satzung nicht der städtebaulichen</p>	<p>Vielmehr wird in diesem Fall die vorhandene einseitige Bebauung an der bereits genutzten Erschließungsstraße „Am Colm“ gespiegelt, so dass die Ergänzungssatzung auch nicht der örtlichen Siedlungsstruktur widerspricht.</p> <p>s. Begründung: 2.2.1 FNP</p> <p>Die Ergänzungssatzung dient der Umsetzung des Baubehrens eines Nebengebäudes. Aufgrund der spezifischen Lagevoraussetzungen wird für den geplanten Standort alternativ auch die Bebauung durch ein weiteres Hauptgebäude ermöglicht.</p> <p>Die Bemaßung wird ergänzt.</p> <p>Die prägende Bebauung besteht aus der vorhandenen umliegenden Bebauung. Dabei ist nach Rechtsprechung die maßgebliche nähere Umgebung für jedes der in § 34 Abs. 1 S. 1 BauGB aufgeführten Zulässigkeitsmerkmale gesondert zu ermitteln, weil die prägende Wirkung der jeweils maßgeblichen Umstände unterschiedlich weit reichen kann. Bei den Kriterien Nutzungsmaß und überbaubare Grundstücksfläche ist der maßgebliche Bereich in der Regel enger zu begrenzen als bei der Nutzungsart.</p> <p>Für das Maß der Nutzung (GRZ, Grundfläche, Geschossigkeit) ist daher die unmittelbar angrenzende Bebauung maßgeblich. Höhe und Stellung der Gebäude ist festgesetzt.</p> <p>Für die Art der Nutzung ist das weitere Umfeld maßgeblich. Hier ist natürlich kein „Nebengebäude mit Beobachtungsturm für die Hobbyastronomie“ vorhanden, aber in einem Wohngebiet sind Nebenanlagen zulässig solange sie der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen (i.A. abhängig von störenden Emissionen – s. Begründung 3.1 Bebauung / Art der Nutzung).</p> <p>s. oben</p>

Nr	TÖB / NACHBARGE- MEIND. / DRITTE Datum	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
		<p>Entwicklung dienen soll.</p> <p>Für diesen Bereich wurde zur Klärung der Innen- und Außenbereichsgrenze eine Klarstellungssatzung 2022 erlassen, welche neben dem Hauptgebäude auch die Garage des betreffenden Flurstücks 219/5 der Gemarkung Wednig einschließt und insofern schon großzügiger gefasst wurde (nicht strikt an den Grenzen der Hauptgebäude).</p> <p>Wie unter dem Pkt. 3.1 der Begründung dargelegt, muss das Vorhaben den Einfügekriterien des § 34 BauGB entsprechen. Das Maß der baulichen Nutzung bilden nach der Rechtsprechung des BVerwG alle nach außen wahrnehmbaren in Erscheinung tretenden und anhand derer sich die vorhandenen Gebäude in der näheren Umgebung leicht in Beziehung zueinander setzenden Faktoren. Dies ist die absolute Größe nach Grundfläche, Geschosszahl und Höhe, bei offener Bebauung zusätzlich auch ihr Verhältnis zur Freifläche, welche das Bild der maßgeblichen Umgebung prägt. Es muss dementsprechend in der näheren Umgebung hinsichtlich <u>aller</u> Maßfaktoren ein mit dem Bauvorhaben vergleichbares Referenzobjekt vorhanden sein.</p> <p>Die Betrachtung nach § 34 erfolgt von Wedniger Straße aus.</p> <p>Insofern die Erschließung perspektivisch separat von der Straße „Am Colm“ nach Pkt.3.2 zulässig sein soll, auch i.V.m. einer Fläche des Baufensters von ca. 600 m<sup>2</sup> bei einem geplanten Gartenhaus mit Beobachtungsturm als Nebengelass zum Wohnhaus auf Fl.-Nr. 219/5 der Gemarkung Wednig von ca. 56 m<sup>2</sup>, ist die Begründung der Ergänzungssatzung zweifelhaft.</p> <p>Eine Festsetzung, was in dem Baufenster zulässig ist, gibt es nicht.</p> <p>Weiterhin steht unter Pkt.3.1, dass Baugrenzen nur für Hauptgebäude gelten und Nebenanlage auch außerhalb des Baufensters zulässig sind. Wie passt das mit dem Anlass und Pkt.4.2 der Begründung zusammen?</p>	<p>Die Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich in einem historisch gewachsenen Siedlungszusammenhang ist schwierig und kann nicht allen Anforderungen gerecht werden (zur Problematik s. Begründung u.a. 2.2.4).</p> <p>In der Ergänzungssatzung werden gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB zusätzliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB getroffen (insbesondere zur überbaubaren Grundstücksfläche und zur Höhe baulicher Anlagen), so dass für das geplante Vorhaben klare Beurteilungsmaßstäbe zur Zulässigkeit vorliegen (die Festsetzungen wurden aus der angrenzenden Bebauung abgeleitet). Nur die nicht explizit festgesetzten Maßfaktoren müssen den Einfügekriterien des § 34 BauGB entsprechen.</p> <p>Für die mögliche Bebauung wurde aus der umgebenden Siedlungsstruktur und aufgrund nachbarschützenden Kriterien ein geeignetes Baufeld abgegrenzt, in dem die Errichtung eines Baukörpers, der sich nach Art und Maß in die umgebende Bebauung einfügt, konfliktarm möglich ist. Die Größe des Baufensters entspricht nicht der Größe des zulässigen Baukörpers, die Größe des Baukörpers ergibt sich aus dem Einlagegebot</p> <p>Die Zulässigkeit ergibt sich wie - nebenstehend beschrieben nach den Einfügekriterien des §34 BauGB (vgl. Begründung 3.1 Bebauung / Art der Nutzung).</p> <p>Die Aussage bezieht sich auf § 23 Abs. 5 BauNVO und beschreibt lediglich geltendes Recht:          „Wenn im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist, können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 zugelassen werden. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen,</p>

Nr	TÖB / NACHBARGE- MEIND. / DRITTE Datum	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
		<p>Unter Pkt. 4.3.2 sollen je 100 m<sup>2</sup> neu befestigte oder versiegelte Fläche Baumpflanzungen erfolgen, was suggeriert, dass es nicht bei einem 56 m<sup>2</sup> großen Nebengebäude bleiben soll.</p> <p>Die Flächenbilanz unter Pkt.7 ist nicht nachvollziehbar.</p> <p><b>Baudenkmalpflege</b> Die untere Denkmalschutzbehörde erhebt gegen die Ergänzungssatzung keine Einwände, da die zu vertretenden denkmalpflegerischen Belange nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht berührt werden.</p> <p><b>Bodendenkmalpflege</b> Die untere Denkmalschutzbehörde erhebt gegen die Ergänzungssatzung grundsätzlich keine Einwände. Der Vorhabensbereich betrifft jedoch denkmalpflegerische Belange. Die untere Denkmalschutzbehörde weist darauf hin, dass sich der Vorhabensbereich in der unmittelbaren Umgebung zu bereits bekannten archäologischen Funden bzw. Befunden (archäologischen Relevanzbereich) befindet. Diese, wie auch die noch unbekannt im Boden liegenden archäologischen Befunde sind geschützte Kulturdenkmale im Sinne von § 2 SächsDSchG. Es ist zu bemerken, dass der Bestand an archäologischen Denkmalen tatsächlich wesentlich umfangreicher sein kann, als das bisher</p>	<p>soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.“</p> <p>Anlass der Ergänzungssatzung ist die Errichtung des o.g. Nebengebäudes mit einer Grundfläche von 56m<sup>2</sup>. Aufgrund des bereits umfangreichen Baumbestandes auf dem Grundstück wird für die Errichtung eines Nebengebäudes kein zusätzlicher naturschutzfachlicher Ausgleich als erforderlich angesehen. Neben dem geplanten Bauvorhaben als Anlass für die Ergänzungssatzung steht es natürlich dem Eigentümer (wie jedem Grundstücksbesitzer) frei, sein Grundstück im Rahmen des Einfügegebots (oder hier auch im Rahmen der getroffenen Festsetzungen) zu bebauen. Für diesen Fall wurden zusätzliche flächenabhängige Pflanzfestsetzungen getroffen.</p> <p>Die Flächenbilanz beschreibt lediglich, dass sich in der eigentlichen Nutzung der Fläche keine wesentlichen Änderungen ergeben. Da eine ermöglichte Bebauung nach dem Einfügegebot zu beurteilen ist, sind hier konkretere Angaben zu versiegelten Flächen nicht möglich, geplant sind 56m<sup>2</sup> - durch die Ergänzungssatzung ermöglicht sind sicherlich mehr.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr	TÖB / NACHBARGE- MEIND. / DRITTE Datum	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
		<p>erfasste. In einer historisch gewachsenen Landschaft sind es nicht nur die sichtbaren, sondern auch die überwiegend verborgenen archäologischen Spuren, die den Erscheinungsscharakter einer ganzen Region entscheidend beeinflussen.</p> <p><i>Nachstehende Hinweise sind in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen:</i></p> <p>Vor Beginn von baulichen Maßnahmen unterhalb der Geländeoberkante ist ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 14 SächsDSchG beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Untere Denkmalschutzbehörde, zu stellen.</p> <p>Das entsprechende Antragsformular befindet sich auf der Webseite des Landratsamtes Landkreis Leipzig unter der Rubrik: -&gt; Behördenwegweiser Formularübersicht —&gt; Sachgebiet Denkmalschutz -&gt; Antrag nach § 14 SächsDSchG.</p> <p>Bei Notwendigkeit eines Baugenehmigungsverfahrens werden die denkmalpflegerischen Belange im Rahmen des Zustimmungsverfahrens geprüft und genehmigt. Ein gesonderter Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist dann nicht separat notwendig.</p> <p><u>Gründe:</u></p> <p>Die Genehmigungspflicht für o.g. Vorhaben ergibt sich weiterhin aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.</p> <p>Die archäologische Relevanz des Vorhabensareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld (D-43010-01 historischer Ortskern (Mittelalter)), die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind.</p> <p><u>Anlage – Denkmalkartierung</u></p>	<p>Die Hinweise werden ergänzt.</p>

Nr	TÖB / NACHBARGE- MEIND. / DRITTE Datum	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
		 <p>Magenata = Vorhabensbereich, rot = Baudenkmale, blau = archäologischer Relevanzbereich, Auszug CARDO, Stand Juli 2024</p> <p><b>allgemeine Hinweise</b></p> <p><u>Planzeichnung:</u> Die Rechtsgrundlage zur Ergänzungssatzung ist falsch (§ 34 Abs. 4 <b>Nr. 3</b> statt <b>1</b> BauGB, Planstempel).</p> <p>Aus umweltrechtlicher- und fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Rechtsgrundlage wird korrigiert.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr	TÖB / NACHBARGE- MEIND. / DRITTE Datum	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
2	<p><b>Landesdirektion Sachsen</b> Braustraße 2 04107 Leipzig</p> <p><b>12.08.2024</b></p>	<p>Zeichen: 34-2417/237/28</p> <p>Die Raumordnungsbehörde gibt folgende raumordnerische Stellungnahme ab</p> <p><b>Erfordernisse der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen.</b></p> <p><b>Begründung</b></p> <p>1 <u>Sachverhalt</u> Die Stadt Trebsen beabsichtigt die Einbeziehung des Flurstücks 219/5 in der Gemarkung Wednig im Umfang von insgesamt ca 0,23 ha in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Durch die Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs.4 Nr.3 BauGB soll die Errichtung eines Nebengebäudes mit Beobachtungsturm für die Hobbyastronomie ermöglicht werden. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Gebiet derzeit teilweise als Fläche für Landwirtschaft und als Wohnbaufläche dargestellt.</p> <p>2 <u>Rechtliche Grundlagen</u> Die vorgelegten Unterlagen wurden auf folgenden Grundlagen geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 vom 12.Juli 2013, verbindlich seit 31. August 2013 (LEP 2013),</li> <li>• Regionalplan Leipzig-Westsachsen (RPI L-WS), verbindlich seit 16.Dezember 2021</li> </ul> <p>3 <u>Raumordnerische Bewertung</u> Gegen die Planung bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>4 <u>Raumordnungskataster</u> Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 18 SächsLPIG.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
3	<p><b>Regionaler Planungs- verband Leipzig- Westsachsen</b> Bautzner Straße 67 04347 Leipzig</p> <p><b>15.08.2024</b></p>	<p>Keine Einwände</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr	TÖB / NACHBARGE- MEIND. / DRITTE Datum	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
4	<b>Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Leipzig</b> Postfach 21 11 53 / 21 11 54 04112 Leipzig  <b>15.08.2024</b>	Geschäftszeichen: 2.11-4045/1582/165  1. Das LASuV, Niederlassung Leipzig hat keine Einwände zum Vorhaben. 2. Das Plangebiet befindet sich an keiner vom LASuV verwalteten Bundes- oder Staatsstraße. 3. Eine Beteiligung des LASuV im weiteren Verfahren ist nicht notwendig.	Kenntnisnahme
5	<b>Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie</b> Postfach 54 01 37 01311 Dresden		
6	<b>Landesamt für Archäologie Sachsen</b> Zur Wetterwarte 7 01109 Dresden  <b>25.06.2024</b>	Aktenzeichen:2-7051/97/273-2024/13373  Keine Einwände	Kenntnisnahme
7	<b>Landesamt für Denkmalpflege Sachsen</b> Schlossplatz 1 01067 Dresden		
8	<b>Sächsisches Oberbergamt</b> Postfach 13 64 09583 Freiberg		
9	<b>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbh</b> 04410 Markkleeberg  16.07.2024	Zeichen: VS-O_W-G/ V 108214  Keine Einwände	Kenntnisnahme

Nr	TÖB / NACHBARGE- MEIND. / DRITTE Datum	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
10	<b>Mitteldeutsche Netz- gesellschaft Gas mbH</b> Industriestraße 10 06184 Kabelsketal/ OT Gröbers  <b>03.07.2024</b>	Vorgang-Nr.: TG-V108332  Keine Einwände	Kenntnisnahme
11	<b>Deutsche Telekom Netzproduktion</b> 04095 Leipzig		
12	<b>Fernwasserversor- gung Elbaue Ostharz GmbH</b> Nundorfer Straße 46 04860 Torgau  <b>22.07.2024</b>	Keine Einwände	Kenntnisnahme
13	<b>IHK zu Leipzig</b> Goerdelerring 5 04109 Leipzig  <b>19.07.2024</b>	Keine Einwände	Kenntnisnahme
14	<b>Handwerkskammer zu Leipzig</b> Postfach 100 465 04004 Leipzig  <b>24.06.2024</b>	Keine Einwände	Kenntnisnahme
15	<b>VVGG</b> Versorgungsverband Grimma- Geithain Straße des Friedens 14a 04668 Grimma		

Nr	TÖB / NACHBARGE- MEIND. / DRITTE Datum	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
16	<b>Veolia Wasser Deutschland GmbH</b> Straße des Friedens 14 a 04668 Grimma		
17	<b>BUND Landesge- schäftsstelle Sachsen</b> Straße der Nationen 122 09111 Chemnitz		
18	<b>Naturschutzbund Deutschland (NABU)</b> Landesverband Sach- sen e.V. Löbauer Straße 68 04347 Leipzig		
19	<b>Fernwärmnetz (OT Neichen)</b> Landwirtschaftsbetrieb Kupfer GbR Neichen, Ernst- Thäl- mann-Straße 12 04687 Trebsen		
20	<b>Stadt Grimma</b> Markt 17 04668 Grimma  26.06.2024	Aktenzeichen: Datum: 25.06.2024  Keine Einwände	Kenntnisnahme